

Ulrich Wiechers
Richter am Bundesgerichtshof

Netzanschluss und Netzausbau im Spiegel der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (VIII. Zivilsenat)

Netzanschluss - Netzausbau

1. Vom StrEG 1990 zum EEG 2004
2. Abgrenzung Netzanschluss und Netzausbau
 - Technisch und wirtschaftlich günstigster Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz
 - Gesamtwirtschaftlicher Kostenvergleich
 - Zumutbarkeit des Netzausbaus
 - Bedeutung des Eigentums
3. Anspruch auf Netzanschluss und Netzausbau
 - Voraussetzungen
 - Verhältnis
 - Einspeisewilliger und Anlagenbetreiber
 - Prozessuale Fragen
4. Wirksamkeit abweichender Vereinbarungen

Vom StrEG 1990 zum EEG 2004

„Zeitalter“ der Stromeinspeisung:

- Vorzeit = keine gesetzliche Regelung - “vermiedene Kosten“
- Altertum = StrEG 1990
- Mittelalter = EEG 2000
- Neuzeit = EEG 2004
- Zukunft = EEG 2009

Vom StrEG 1990 zum EEG 2004

StrEG 1990

Urteil vom 29. September 1993 – VIII ZR 107/93 (Stromeinspeisung 1)

- Erste grundlegende Entscheidung zur Frage, wer die Anschlusskosten einer Windenergieanlage an das Netz zu tragen hat

Sachverhalt:

- Streit über die Kosten eines Verbindungskabels von der Windenergieanlage des Klägers zu einer Netzstation der Beklagten

Urteil vom 29. September 1993 – VIII ZR 107/93 (Stromeinspeisung 1)

Entscheidung:

- „Die Kosten zur Schaffung der für die Einspeisung erforderlichen technischen Voraussetzungen, insbesondere der Verlegung von Kabeln bis zum Einspeisungsort, hat der Stromerzeuger zu tragen.“
- „Der Standpunkt des Klägers, der darauf hinausläuft, das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, hier die Beklagte, müsse den Strom beim jeweiligen Erzeuger auf seine Kosten „abholen“, findet im Gesetz keine Grundlage.“

Urteil vom 29. September 1993 – VIII ZR 107/93 (Stromeinspeisung 1)

Gründe:

- Keine Regelung der Anschlusskosten im StrEG 1990
- Entsprechende Anwendung des Kaufrechts
- § 448 BGB aF: Kosten der Übergabe trägt der Verkäufer
(und die der Abnahme der Käufer)
- § 269 Abs.1 BGB aF: Leistungsort nach den Umständen (Netz ist vorhanden, Anlagen werden erst errichtet) da, wo das Netz unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten für den Anschluss am besten geeignet ist

Urteil vom 29. September 1993 – VIII ZR 107/93 (Stromeinspeisung 1)

ebenso Urteile

- vom 11. Juni 2003 – VIII ZR 160 und 161/02 (Verfassungsmäßigkeit)
- vom 26. November 2003 – VIII ZR 89/03 (Anschluss durch Dritten)
- vom 7. Februar 2007 – VIII ZR 225/05 (Windkabel acht)
- vom 27. Juni 2007 – VIII ZR 149/06 (Vertragliche Regelung)

Bedeutung:

- Übernahme durch Gesetzgeber in EEG 2000

§ 10 Netzkosten

- (1) Die notwendigen **Kosten des Anschlusses** von Anlagen ... an den **technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes** trägt der **Anlagenbetreiber**. ...
- (2) Die notwendigen **Kosten eines ... Ausbaus** des Netzes für die allgemeine Versorgung ... trägt der **Netzbetreiber**, bei dem der Ausbau erforderlich ist. ...

§ 3 Abnahme- und Vergütungspflicht

... Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen **technisch** für die Aufnahme **geeignetem Netz** die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Ein Netz gilt auch dann als **technisch geeignet**, wenn die Abnahme des Stroms ... erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren **Ausbau des Netzes** möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zu dem unverzüglichen **Ausbau** verpflichtet. ...

Vom StrEG 1990 zum EEG 2004

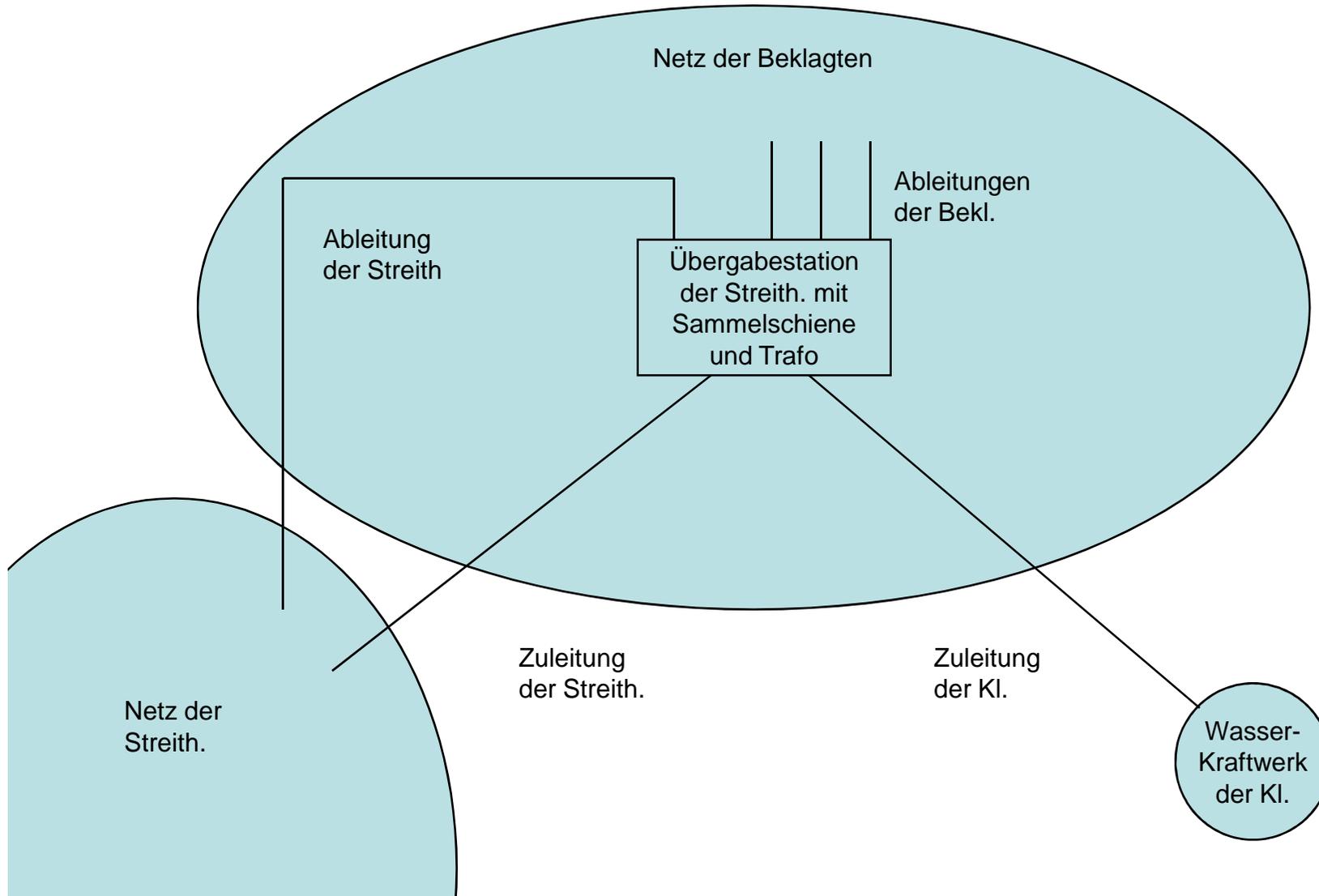
EEG 2000

Urteil vom 8. Oktober 2003 – VIII ZR 165/01 (Sammelschiene)

Sachverhalt:

- Streit darüber, ob das Netz der Beklagten oder die – inmitten dieses Netzes liegende – Sammelschiene der Streithelferin der Beklagten, in die der Strom aus den Wasserkraftwerken der Klägerin eingespeist wird, die „**kürzeste Entfernung**“ zu den Wasserkraftwerken der Klägerin aufweist und ob demgemäß die Beklagte oder ihre Streithelferin zur Abnahme und Vergütung des Stroms verpflichtet ist.

Urteil vom 8. Oktober 2003 – VIII ZR 165/01 (Sammelschiene)



Urteil vom 8. Oktober 2003 – VIII ZR 165/01 (Sammelschiene)

Entscheidung (Leitsatz):

- „Für die Anwendung des Begriffs der „**kürzesten Entfernung**“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 EEG kommt es nicht allein auf die räumlichen Gegebenheiten, sondern auch darauf an, bei welchem der möglichen Anschlüsse die geringsten Gesamtkosten für die Herstellung des Anschlusses und für die Durchführung der Stromeinspeisung zu erwarten sind.“

Urteil vom 8. Oktober 2003 – VIII ZR 165/01 (Sammelschiene)

Gründe:

- Wortlaut § 10 Abs. 1 EEG: „technisch und wirtschaftlich günstigster Verknüpfungspunkt“
- Sinn und Zweck der Regelung, die Kosten zu minimieren

Urteil vom 8. Oktober 2003 – VIII ZR 165/01 (Sammelschiene)

Entscheidung (Leitsatz):

- „Netze für die allgemeine Versorgung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 EEG sind nicht nur Stromnetze, die unmittelbar der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, sondern auch solche Netze, die dazu bestimmt sind, andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Strom zu beliefern, die ihrerseits Netze für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben.“
- In diesem Sinn jetzt auch § 3 Nr.17 EnWG 2005

Urteil vom 8. Oktober 2003 – VIII ZR 165/01 (Sammelschiene)

Hier wesentliche Bedeutung:

- Auslegung des zu engen Begriffs der „**kürzesten Entfernung**“ über die rein räumliche Bedeutung hinaus im Sinne des gesetzgeberischen Anliegens einer Kostenminimierung
- Übernahme durch den Gesetzgeber in das EEG 2004

§ 13 Netzkosten

- (1) Die notwendigen **Kosten des Anschlusses** von Anlagen ... an den **technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes** ... trägt der Anlagenbetreiber. ...
- (2) Die notwendigen **Kosten eines ... Ausbaus** des Netzes **im Sinne von § 4 Abs.2** ... trägt der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich ist. ...

§ 4 Abnahme- und Übertragungspflicht

- (1) ...
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die **kürzeste Entfernung** zum Standort der Anlage besteht, **wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist**. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms ... erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zum unverzüglichen Ausbau des Netzes verpflichtet. ...

Vom StrEG 1990 zum EEG 2004

EEG 2004

... Die Pflicht zum Ausbau erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

Abgrenzung Netzanschluss - Netzausbau

bereitet in der Praxis ersichtlich Probleme

Dazu Urteile vom:

- 10. November 2004 – VIII ZR 391/03 (Parallelleitung)
- 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord/Süd)
- 28. November 2007 – VIII ZR 306/04 (Trafostation 2)

und ganz aktuell vom

- 1. Oktober 2008 – VIII ZR 21/07 (Verbindungskabel)

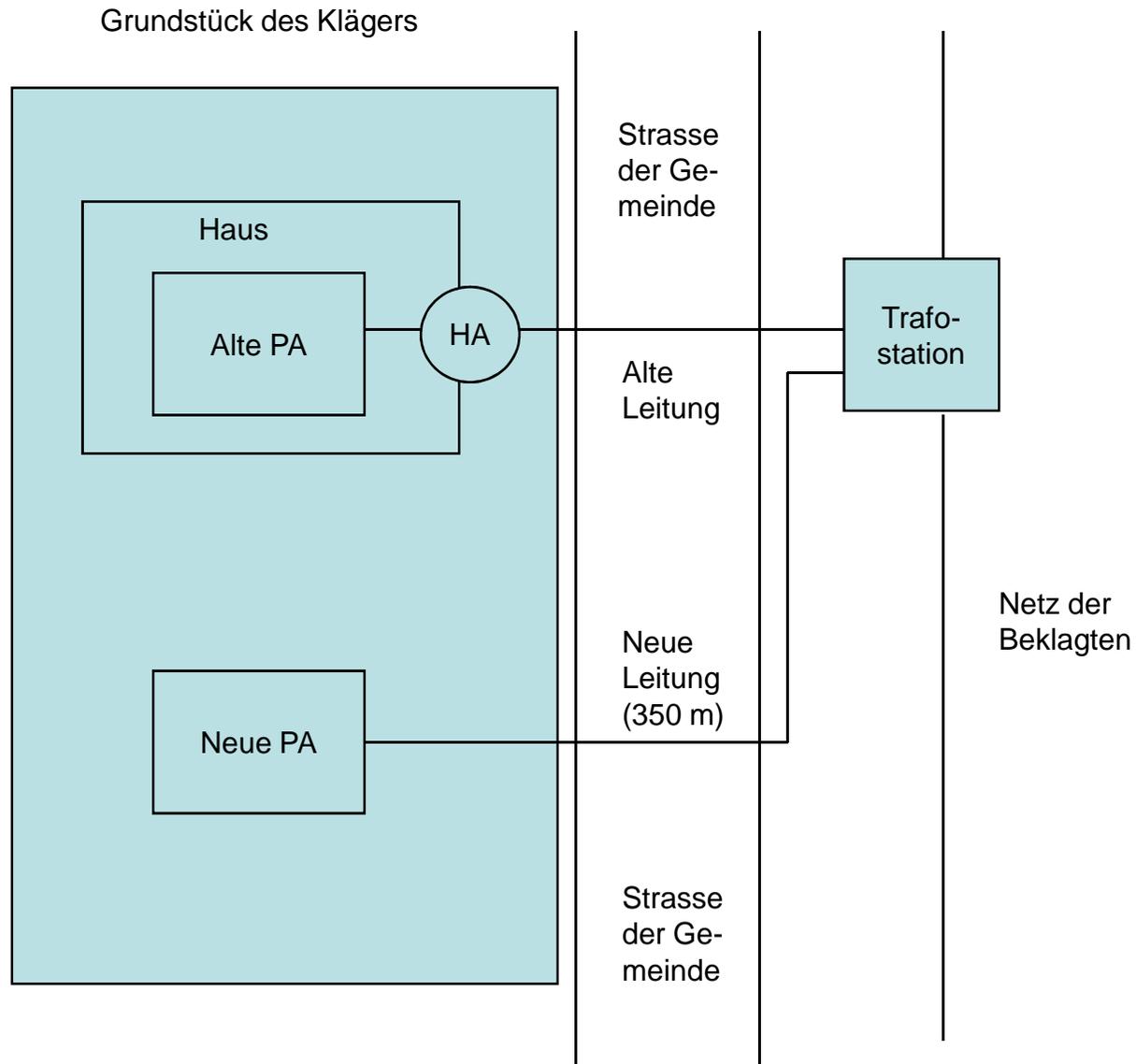
Abgrenzung Netzanschluss – Netzausbau

aktuelles Urteil vom 1. Oktober 2008 – VIII ZR 21/07 (Verbindungskabel)

Typischer Sachverhalt:

- Streit über Kosten für Verbindungskabel von neuer Photovoltaikanlage des Klägers zur Trafostation der Beklagten.
- Vorhandener Hausanschluss wegen Anschluss alter Photovoltaikanlage technisch nicht geeignet.
- Keine Genehmigung der Gemeinde zur Verlegung der Leitung durch Kläger
- Nach Einstweiliger Verfügung Vereinbarung über Verlegung der Leitung durch Beklagte
- Kläger lehnt Eigentum an Leitung ab.
- Kläger zahlt unter Vorbehalt.

Urteil vom 1. Oktober 2008 – VIII ZR 21/07 (Verbindungskabel)



Urteil vom 1. Oktober 2008 – VIII ZR 21/07 (Verbindungskabel)

Oberlandesgericht Nürnberg: Netzausbau

- Verbindungsleitung Teil des Netzes
- Netzausbau zumutbar
- Daher technisch und wirtschaftlich günstigster Verknüpfungspunkt unerheblich
- Verbindungsleitung Eigentum der Beklagten
- Beklagte – anders als Kläger – zur Verlegung befugt

Urteil vom 1. Oktober 2008 – VIII ZR 21/07 (Verbindungskabel)

Richtiger Ansatz:

- „Für die Abgrenzung zwischen Netzanschluss- und Netzausbaumaßnahme kommt es darauf an, wo der **technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt** zwischen der stromerzeugenden Anlage und dem für die allgemeine Versorgung bestimmten Netz liegt, dessen Betreiber zum Anschluss der Anlage und zur Abnahme des Stroms verpflichtet ist.“

(Urteil vom 28. November 2007 – VIII ZR 306/04 (Trafostation 2))

Abgrenzung Netzanschluss – Netzausbau

Gründe:

- Keine gesetzliche Abgrenzung – aber ...
- § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG: „Anschluss ... an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes“
- § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG: „Ausbau des Netzes im Sinne von § 4 Abs. 2“

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 ist verpflichtet der Betreiber des Netzes, das

1. die **kürzeste Entfernung** zum Standort der Anlage hat und
2. technisch für die Aufnahme des Stroms geeignet ist.

Ausnahme zu 1:

- Kürzeste Entfernung ist nur maßgeblich, wenn nicht (Beweislast des Anlagenbetreibers)
 - a) ein anderes Netz (so der Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 1) oder
 - b) dasselbe Netz (so § 13 Abs. 1 Satz 1; ebenso Gesetzesbegründung) einen **technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt** aufweist.
- Gesetz geht davon aus, dass Netz mit der kürzesten Entfernung normalerweise der günstigste Verknüpfungspunkt ist.
- Gesetzeszweck: Vermeidung volkswirtschaftlich unsinniger Kosten
- Zu diesem Zweck: **gesamtwirtschaftlicher Kostenvergleich**
Dabei sind – losgelöst von der jeweiligen Kostentragungspflicht – die Gesamtkosten zu vergleichen, die bei den verschiedenen in Betracht kommenden Verknüpfungspunkten für den Anschluss der Anlage sowie für einen eventuell erforderlichen Ausbau des Netzes anfallen.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 ist verpflichtet der Betreiber des Netzes, das

1. die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage hat und
2. **technisch** für die Aufnahme des Stroms **geeignet** ist.

Besonderheit zu 2:

§ 4 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1: Ein Netz gilt auch dann als **technisch** geeignet, wenn die Abnahme des Stroms erst durch einen wirtschaftlich **zumutbaren** Ausbau des Netzes möglich ist.

Zumutbarkeit = Verhältnis zwischen Aufwand (des Netzbetreibers) und (gesamtwirtschaftlichem) Ertrag

Gesetzesbegründung: Ausbau letztlich zumutbar, wenn Kosten des Netzausbaus nicht höher als 25% der Kosten der Errichtung der Anlage – Sinn und Zweck?

(Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd))

Abgrenzung Netzanschluss – Netzausbau

Voraussetzung des Anspruchs auf Netzanschluss:

1. Gewünschter Verknüpfungspunkt hat kürzeste Entfernung zur Anlage
oder
wirtschaftlich günstigerer Verknüpfungspunkt (gesamtwirtschaftlicher
Kostenvergleich)
2. Netz am Verknüpfungspunkt technisch zur Aufnahme des Stroms
geeignet
oder
Ausbau des Netzes wirtschaftlich zumutbar (25%-Grenze)

Abgrenzung Netzanschluss – Netzausbau

Voraussetzungen des Anspruchs auf Netzausbau:

1. Gewünschter Verknüpfungspunkt hat kürzeste Entfernung zur Anlage
2. Netz dort technisch nicht zur Aufnahme des Stroms geeignet
3. Kein technisch und wirtschaftlich günstigerer Verknüpfungspunkt
(gesamtwirtschaftlicher Kostenvergleich)
4. Ausbau des Netzes wirtschaftlich zumutbar (25%-Grenze)

(Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd))

Abgrenzung Netzanschluss – Netzausbau

Prüfungsreihenfolge bei beiden Ansprüchen:

- Zuerst Bestimmung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes bei gesamtwirtschaftlichem Kostenvergleich
- Dann gegebenenfalls erst Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eines Netzausbaus

Abgrenzung Netzanschluss – Netzausbau

Im Ergebnis bedeutet die Maßgeblichkeit des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes:

- Davor: Netzanschluss
- Dahinter: Netzausbau

Urteil vom 1. Oktober 2008 – VIII ZR 21/07 (Verbindungskabel)

Entscheidung:

- Verlegung des Verbindungskabels ist Netzanschluss

Gründe:

- Technisch und günstigster Netzverknüpfungspunkt für die neue Photovoltaikanlage des Klägers ist – nach dem revisionsrechtlich zu unterstellenden Vortrag der Beklagten – nicht der vorhandene Hausanschluss, sondern deren Trafostation.
- Darauf, ob Netzausbau der Beklagten als Netzbetreiberin gegebenenfalls zumutbar wäre, kommt es danach nicht an.
- In Übereinstimmung mit bisheriger Rechtsprechung, Fall Parallelleitung
- Eigentum der Beklagten an der neuen Leitung ohne Bedeutung

Abgrenzung Netzanschluss – Netzausbau

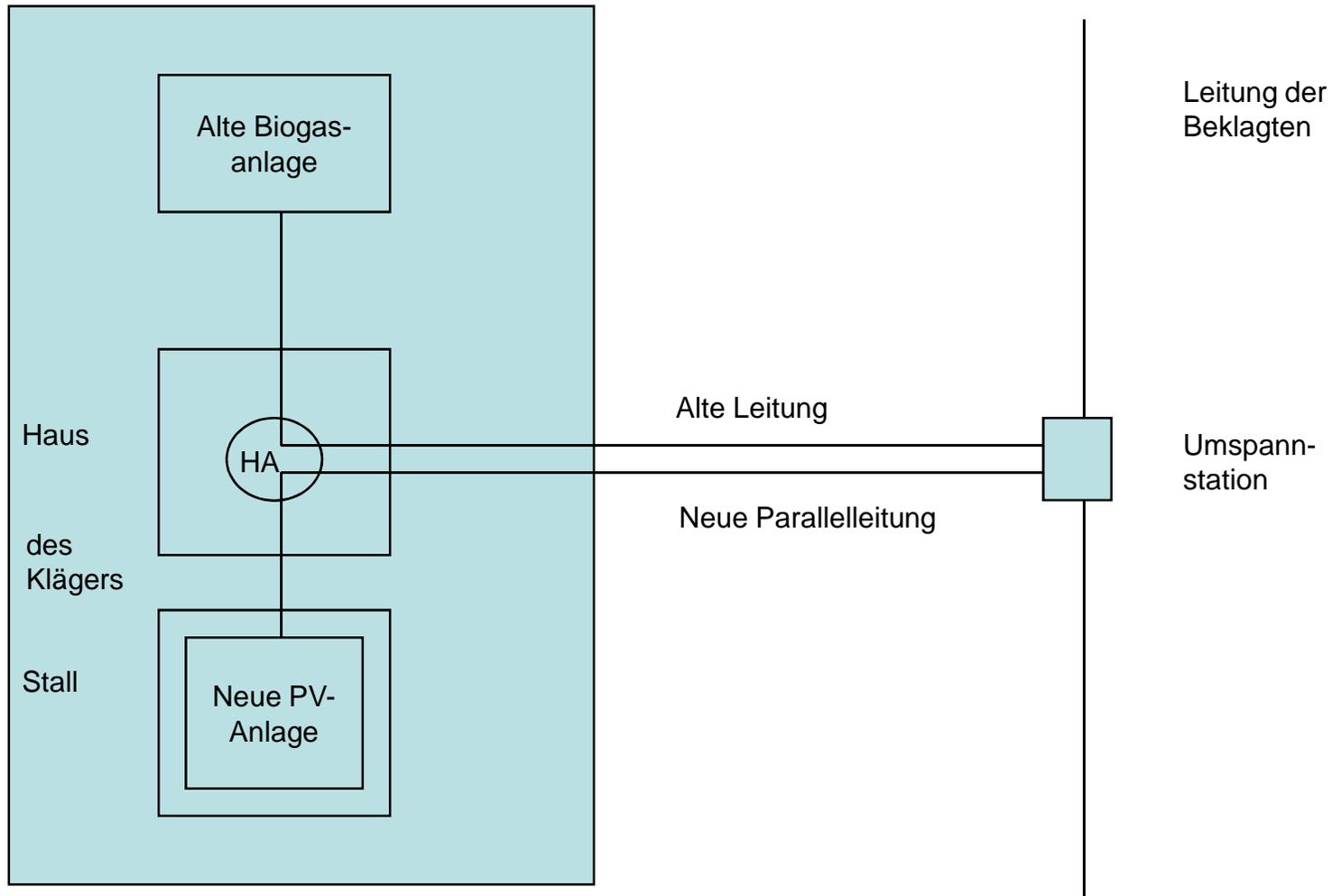
Urteil vom 10. November 2004 – VIII ZR 391/03 (Parallelleitung)

- Erste Entscheidung zur Abgrenzung von Netzanschluss und Netzausbau
- noch unter der Geltung des EEG 2000

Sachverhalt:

- Streit über die Kosten einer Parallelleitung zum bestehenden Hausanschluss (= Stichleitung zu Gittermast-Umspannstation), um – zusätzlich zu einer bereits vorhandenen Photovoltaikanlage – eine neue Biogasanlage anzuschließen

Urteil vom 10. November 2004 – VIII ZR 391/03 (Parallelleitung)



Urteil vom 10. November 2004 – VIII ZR 391/03 (Parallelleitung)

Entscheidung: Errichtung der Parallelleitung ist Netzausbau

Dazu Leitsätze:

1. „Der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt für den Anschluss von stromerzeugenden Anlagen an das Netz gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 EEG aF ist im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise unter Gegenüberstellung und Abwägung erforderlicher Netzausbaukosten einerseits und entstehender Anschlusskosten andererseits zu ermitteln.“
 - hier: Hausanschluss (Stichleitung zu Gittermast-Umspannstation)
 - anders im Fall Verbindungsleitung

Urteil vom 10. November 2004 – VIII ZR 391/03 (Parallelleitung)

2. „Eine Stichleitung, die nur einen Anschlussnehmer mit elektrischer Energie aus einem der allgemeinen Versorgung dienenden Netz versorgt, ist Teil dieses Netzes im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 29. März 2000.“

(anders, wenn Netzbetreiber nicht Eigentümer der Leitung ist, vgl.

Urteil vom 28. März 2007 – VIII ZR 42/06 (Trafostation 1))

3. „Kosten der für den Anschluss einer stromerzeugenden Anlage erforderlichen Verstärkung einer solchen Stichleitung sind Netzausbaukosten im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 1 EEG aF.“

Abgrenzung Netzanschluss – Netzausbau

Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)

- Systematik des § 4 Abs. 2 EEG 2004
- Voraussetzungen des Anspruchs auf Netzausbau
- Prüfungsreihenfolge
- ...

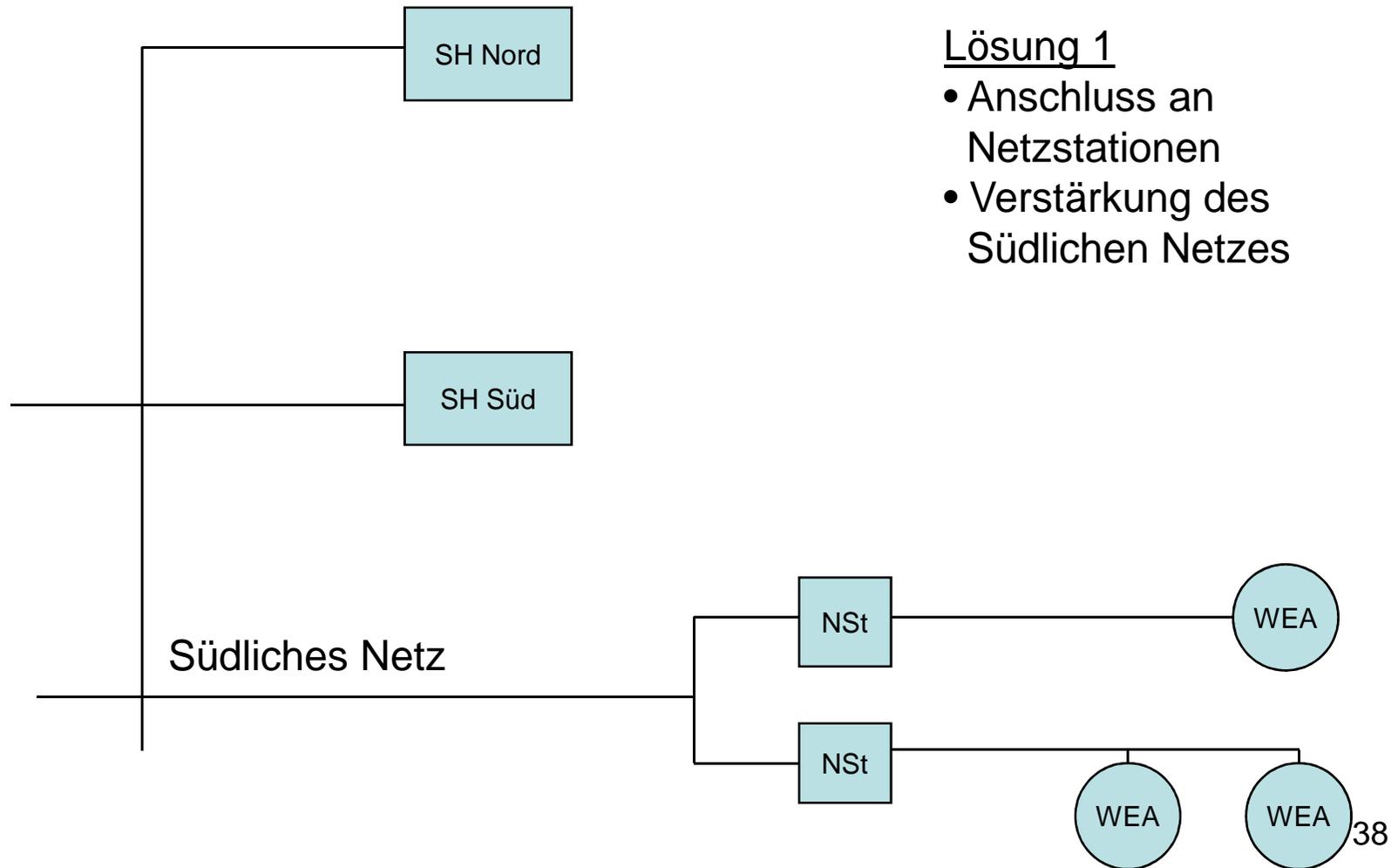
Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)

Sachverhalt:

- Streit zwischen den Betreibern geplanter Windenergieanlagen und dem Netzbetreiber über Netzverknüpfungspunkt und Netzausbau

- mehrere Möglichkeiten des Netzanschlusses:
 1. Anschluss an nahe gelegene, aber technisch nicht geeignete Netzstationen und Verstärkung des „südlichen Netzes“
 2. Anschluss an die betreffenden Netzstationen und Errichtung einer neuen Leitung von dort zum entfernt gelegenen Schalthaus Nord
 3. Anschluss an die betreffenden Netzstationen und Errichtung einer neuen Leitung von dort zum näher gelegenen geplanten Schalthaus Süd
 4. Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar von den Windenergieanlagen zum Schalthaus Nord
 5. Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar von den Windenergieanlagen zum geplanten Schalthaus Süd

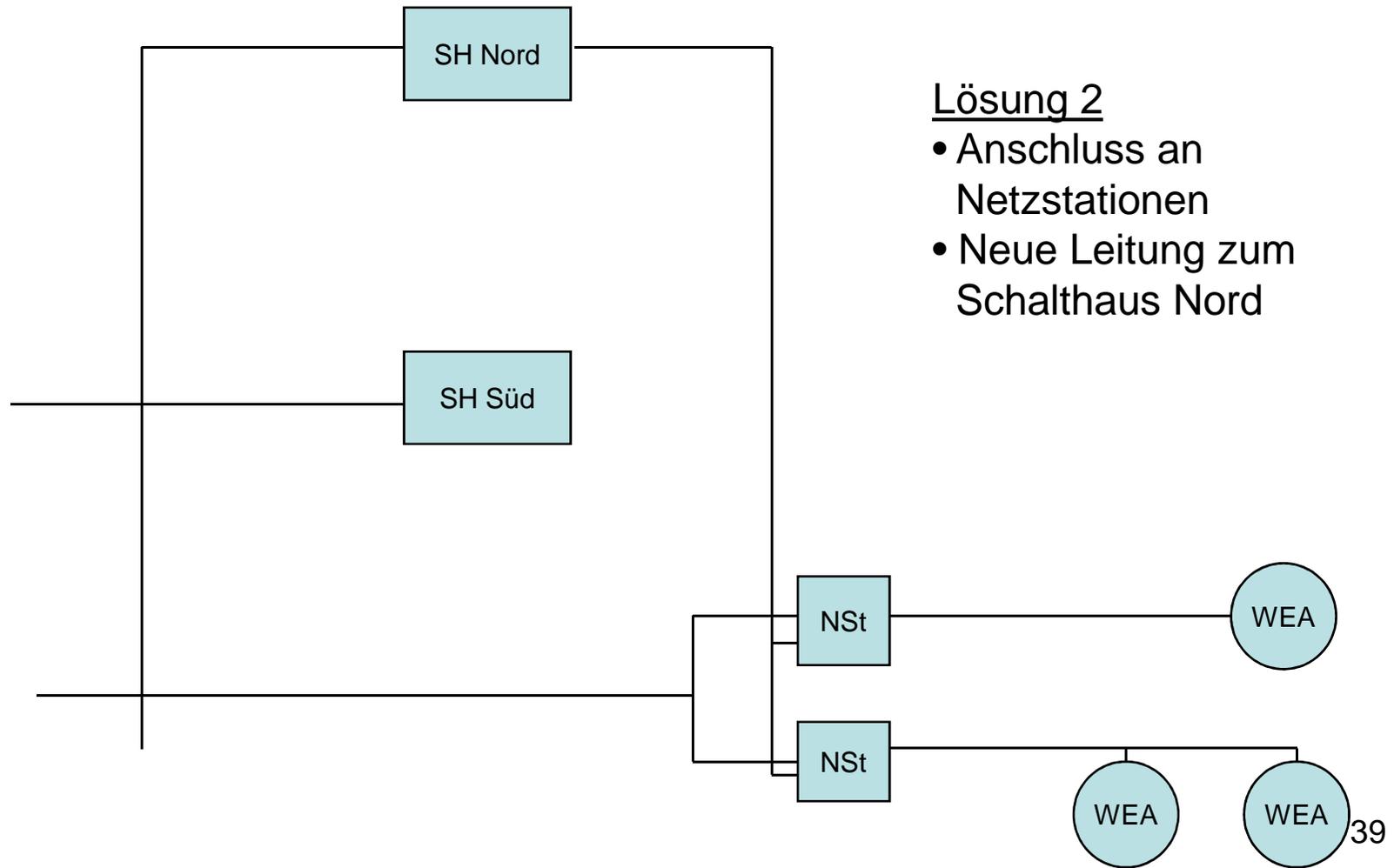
Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)



Lösung 1

- Anschluss an Netzstationen
- Verstärkung des Südlichen Netzes

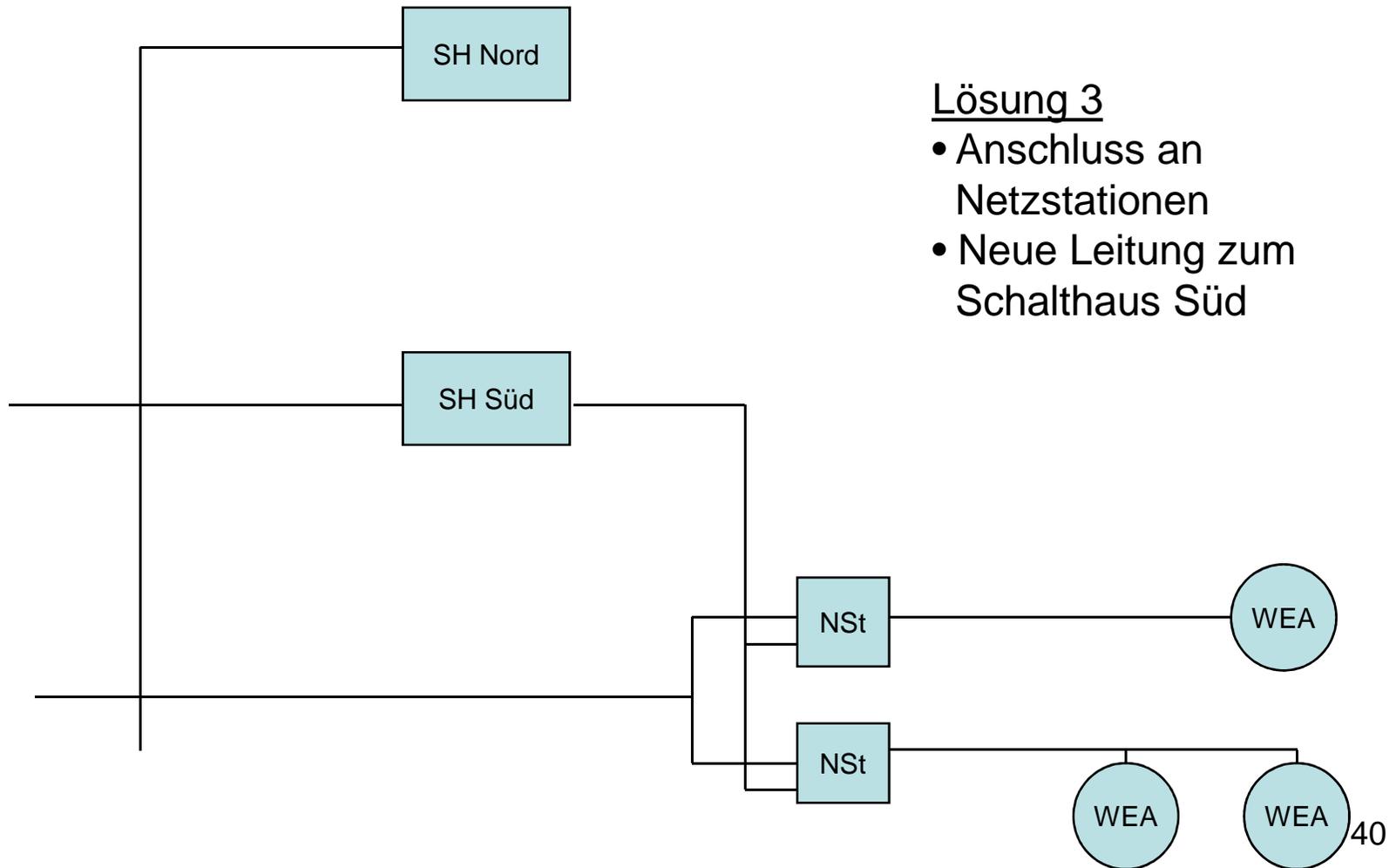
Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)



Lösung 2

- Anschluss an Netzstationen
- Neue Leitung zum Schalthaus Nord

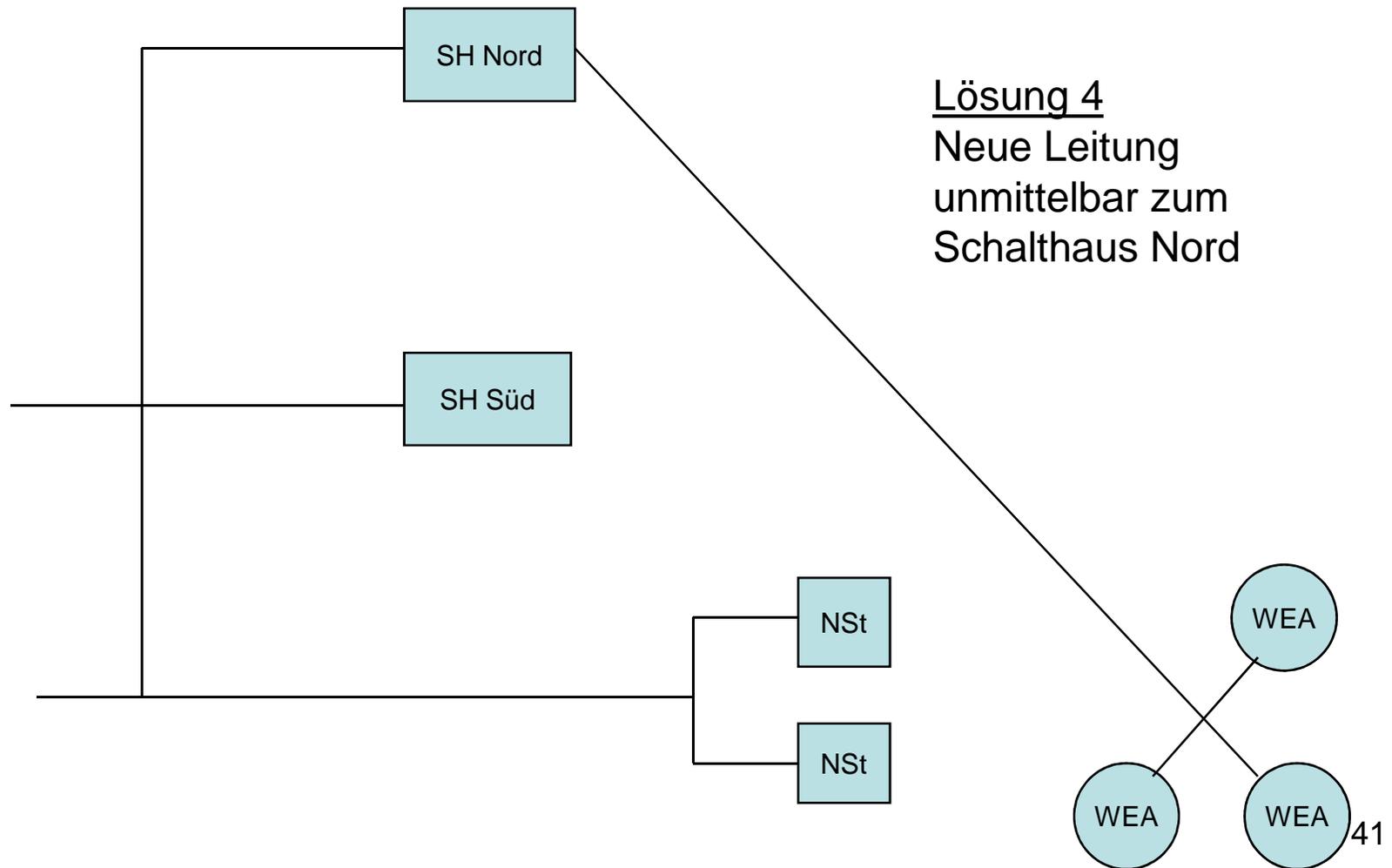
Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)



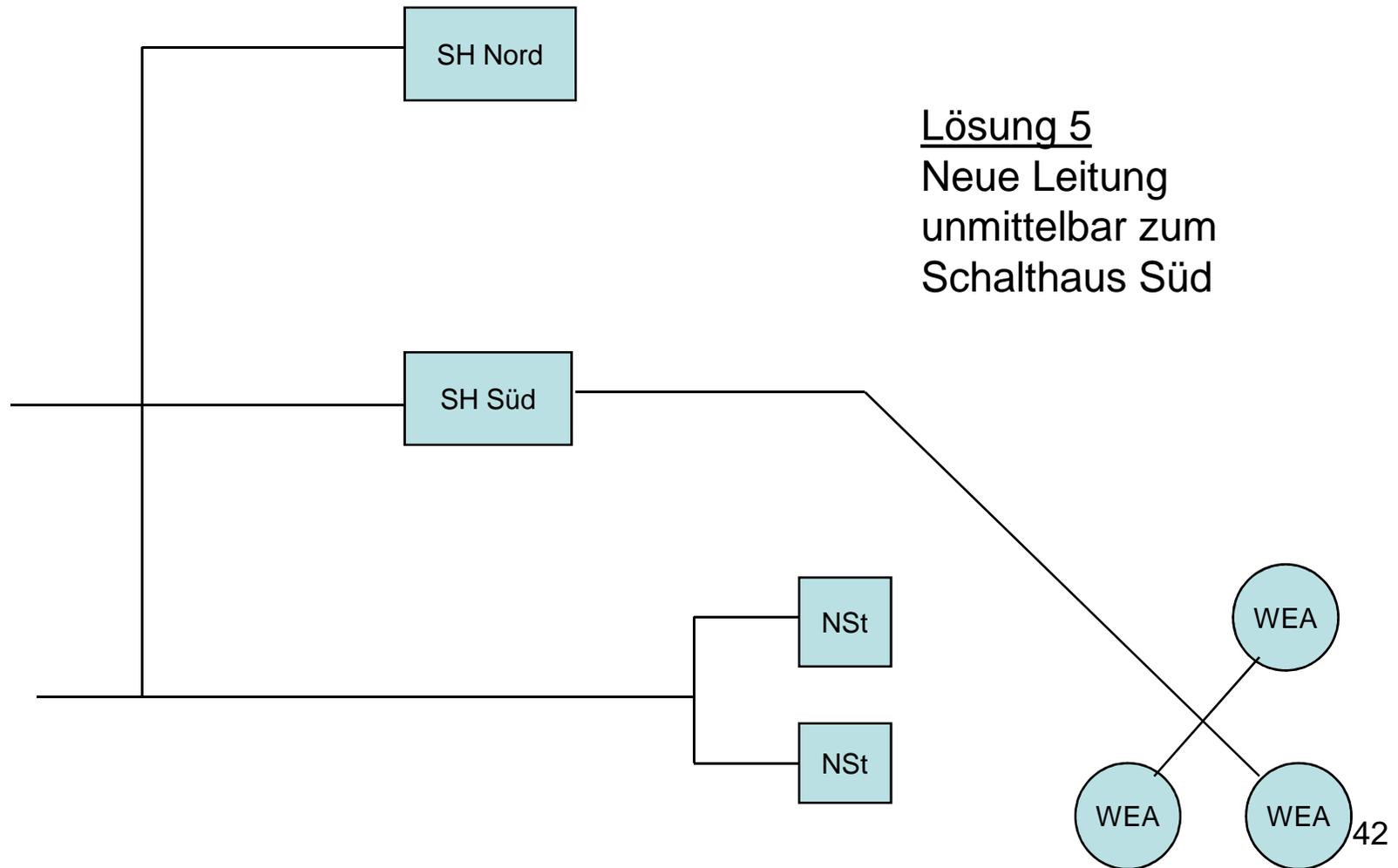
Lösung 3

- Anschluss an Netzstationen
- Neue Leitung zum Schalthaus Süd

Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)



Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)



Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)

Entscheidung:

- Auswahl der Lösung mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt
- Dazu gesamtwirtschaftlicher Kostenvergleich
- Neue Leitung von den Netzstationen zum Schalthaus Nord (Lösung 2) oder Süd (Lösung 3) ist Netzausbau, da hinter Netzverknüpfungspunkt und damit netzintern
- Zumutbarkeit des Netzausbaus erst dann zu prüfen, wenn Netzausbau erforderlich (Lösungen 1 bis 3)

Abgrenzung Netzanschluss – Netzausbau

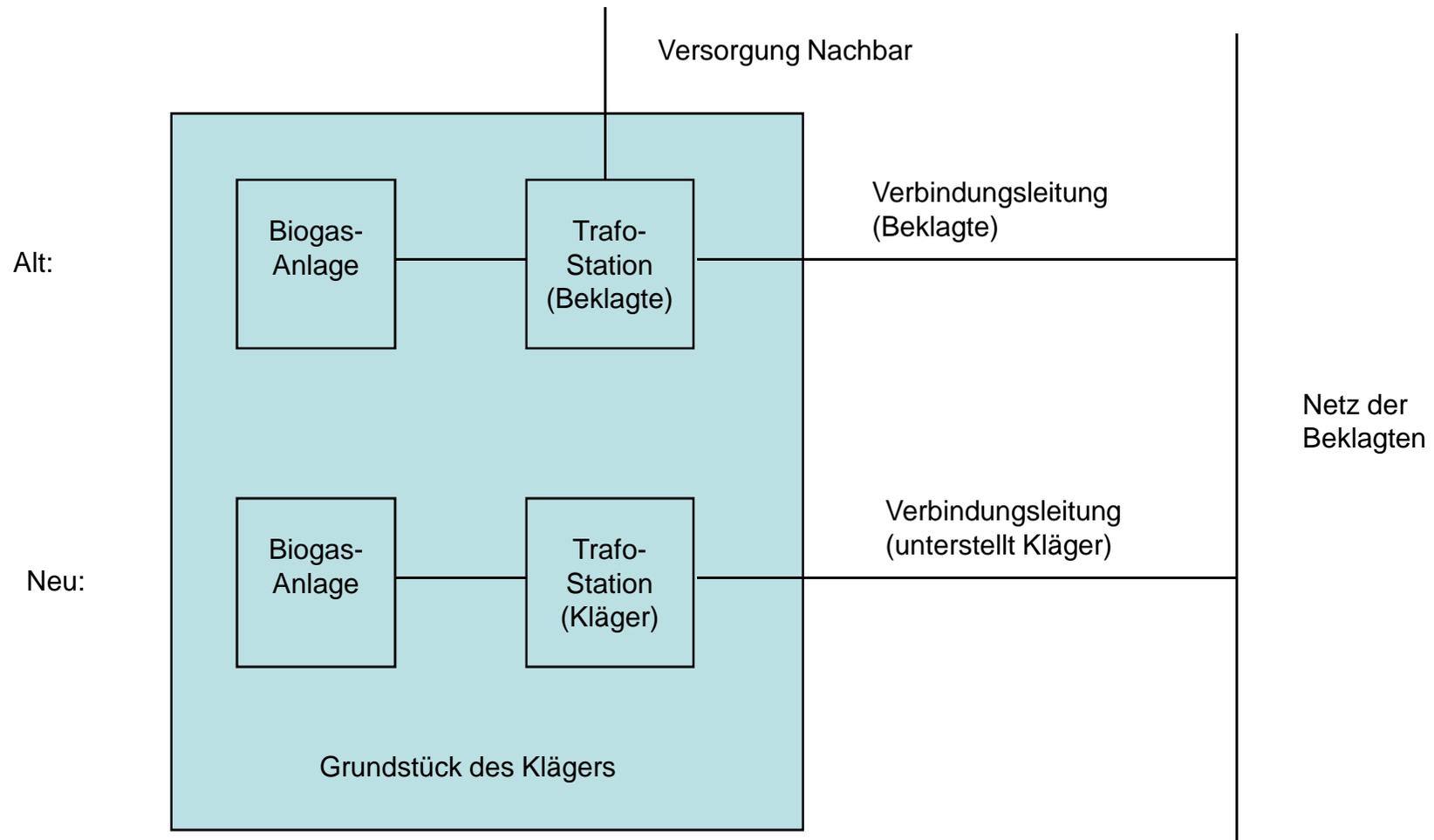
Urteil vom 28. November 2007 – VIII ZR 306/04 (Trafostation 2)

- Bedeutung des technisch und wirtschaftlichen günstigsten Verknüpfungspunktes (Leitsatz)
- noch unter der Geltung des EEG 2000

Sachverhalt:

- Streit um die Kosten einer neuen Trafostation und Verbindungsleitung, über die die zweite Biogasanlage des Klägers an das Mittelspannungsnetz der Beklagten angeschlossen ist

Urteil vom 28. November 2007 – VIII ZR 306/04 (Trafostation 2)



Urteil vom 28. November 2007 – VIII ZR 306/04 (Trafostation 2)

Entscheidung:

- Errichtung der Trafostation und der Verbindungsleitung ist Netzanschluss

Gründe:

- Technisch und wirtschaftlich günstigster Verknüpfungspunkt für die neue Biogasanlage ist – nach dem revisionsrechtlich zu unterstellenden Vortrag der Beklagten – nicht die alte Trafostation der Beklagten, sondern deren Mittelspannungsnetz
- Darauf, ob Netzausbau der Beklagten als Netzbetreiberin gegebenenfalls zumutbar wäre, kommt es daher nicht an.
- Bedeutung des Eigentums des Netzbetreibers an Anschlussanlagen hier unerheblich, da Trafostation und Leitung Eigentum des Anlagenbetreibers

Bedeutung des Eigentums an Anschlussanlagen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 EEG 2004)

§ 4 EEG 2004

- (1) ...
- (2) ... Die Pflicht zum Ausbau erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder **in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.**

Bedeutung des Eigentums an Anschlussanlagen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 EEG 2004)

Noch nicht entschieden:

- Netzausbau – unabhängig von § 4 Abs. 2 Satz 2 EEG – immer dann, wenn Netzbetreiber das Eigentum an Anschlussanlage erlangt?
1. Urteil vom 7. Februar 2007 – VIII ZR 225/05 (Windkabel acht)
 2. Urteil vom 28. März 2007 – VIII ZR 42/06 (Trafostation 1)
 3. Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR (Schalthaus Nord und Süd)
 4. Urteil vom 28. November 2007 – VIII ZR 306/04 (Trafostation 2)
 5. Urteil vom 1. Oktober 2008 – VIII ZR 21/07 (Verbindungskabel)

Bedeutung des Eigentums an Anschlussanlagen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 EEG 2004)

Aktuelles Urteil vom 1. Oktober 2008 – VIII ZR 21/07 (Verbindungsleitung)

Entscheidung (Leitsatz):

„Für die Abgrenzung zwischen Netzanschluss und Netzausbau kommt dem Eigentum des Netzbetreibers an einer neu verlegten Anschlussleitung jedenfalls dann keine maßgebliche Bedeutung zu, wenn der Netzbetreiber das Eigentum nicht beansprucht hat, ihm dieses vielmehr ungewollt zugefallen ist.“

Bedeutung des Eigentums an Anschlussanlagen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 EEG 2004)

Im übrigen zweifelhaft:

- Sprachliche Anknüpfung an § 4 Abs. 2 Satz 2 EEG („Die Pflicht zum Ausbau ...“).
- Dort betrifft Ausbau nur die technische Eignung des Netzes zur Aufnahme des Stroms („... technisch geeignet, wenn ... Ausbau“) = Qualität, dagegen nicht die räumliche Ausdehnung des Netzes = Quantität
- Also nur Anspruch auf qualitative Verbesserung = Netzverstärkung, kein Anspruch auf quantitative Verbesserung = Netzerweiterung
- Gesetzesbegründung: „Abgrenzung, Klarstellung, kein Änderungsbedarf“, dagegen von Erweiterung der Netzausbaupflicht keine Rede

(Urteil vom 7. Februar 2007 – VIII ZR 225/05 (Windkabel acht))

Anspruch auf Netzanschluss – Anspruch auf Netzausbau

Urteil vom 12. Juli 2006 – VIII ZR 235/04 (nicht anschlussfertig)

- Zum Anspruch auf **Netzanschluss**, § 4 Abs. 1 EEG
- Voraussetzung: Anlage anschlussfertig errichtet

Sachverhalt:

- Streit über Anschluss einer erst in der Planung befindlichen Windenergieanlage des Klägers an das Netz der Beklagten ohne Angabe eines bestimmten Verknüpfungspunktes, hilfsweise an ein bestimmtes Umspannwerk, und Abnahme des Stroms aus der geplanten Windenergieanlage

Urteil vom 12. Juli 2006 – VIII ZR 235/04 (nicht anchlussfertig)

Entscheidung (Leitsatz):

„Bei einer Klage, mit der Ansprüche aus § 4 Abs. 1 EEG (2004) auf Netzanschluss einer Windenergieanlage und auf Abnahme des Stroms aus dieser Anlage geltend gemacht werden, handelt es sich, wenn die Windenergieanlage noch nicht errichtet und die Netzanschlussverbindung noch nicht erstellt ist, um eine Klage auf künftige Leistung nach § 259 ZPO. Diese ist mangels Entstehung der geltend gemachten Ansprüche unzulässig, kann jedoch in eine zulässige Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO umgedeutet werden.“

Urteil vom 12. Juli 2006 – VIII ZR 235/04 (nicht anschlussfertig)

Gründe:

- Klage auf künftige Leistung, da Anspruch auf Netzanschluss und Stromabnahme mangels anschlussfertiger Errichtung der Anlage und Herstellung der Anschlussverbindung noch nicht entstanden ist
- Klage auf künftige Leistung schützt bei „Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung“ nur Gläubiger, dessen Anspruch entstanden, aber noch nicht fällig ist, ermöglicht aber nicht Verfolgung eines zukünftigen Anspruchs
- Dies entspricht den Interessen der Beteiligten:
Netzbetreiber: Errichtung der Anlage ungewiss – Schadensersatz?
Anlagenbetreiber: Planungssicherheit durch Feststellungsklage
(Umdeutung möglich)

Anspruch auf Netzanschluss – Anspruch auf Netzausbau

Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)

- Zum Anspruch auf **Netzausbau**, § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 EEG
- Voraussetzungen (i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbs. 1 EEG)
- Unterschied und Verhältnis zum Anspruch auf Netzanschluss
- Begriff „Einspeisewilliger“

Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)

Sachverhalt:

- Streit zwischen den Betreibern erst geplanter Windenergieanlagen und dem Netzbetreiber über Netzausbau zwecks Anschluss an bestimmte Netzverknüpfungspunkte
- Dabei zum Teil Überlassung der Errichtung und des Betriebs der geplanten Anlagen an noch zu gründende Gesellschaft vorgesehen
- Jeweils Baugenehmigung vorhanden und Grundstück vertraglich gesichert

Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)

Entscheidung (Leitsatz):

1. ...
2. Der Anspruch des Einspeisewilligen gegen den Netzbetreiber aus § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbs. 1 EEG (2004) „setzt nicht voraus, dass die Anlage anschlussfertig errichtet ist. Daher handelt es sich bei einer entsprechenden Klage, wenn die Anlage noch nicht anschlussfertig errichtet ist, nicht um eine – mangels Entstehung des Anspruchs – unzulässige Klage auf zukünftige Leistung nach § 259 ZPO (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 12. Juli 2006 – VIII ZR 235/04).“

Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)

Gründe:

- Unterschied des Anspruchs auf Netzausbau zum Anspruch auf Netzanschluss (Senatsurteil vom 12. Juli 2006 – VIII ZR 235/04 (nicht anschlussfertig)):

Keine anschlussfertige Errichtung der Anlage erforderlich („Einspeisewilliger“ statt „Anlagenbetreiber“)
- Daher keine Klage auf künftige Leistung nach § 259 ZPO.
- Verhältnis zum Anspruch auf Netzanschluss:

Anspruch auf Netzausbau soll fehlende Voraussetzung des Anspruchs auf Netzanschluss (technische Eignung des Netzes) erst schaffen.

Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)

Entscheidung (Leitsatz):

1. ...
2. ...
3. „Einspeisewilliger im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 EEG (2004) ist derjenige, der zwar noch nicht wie der Anlagenbetreiber (§ 3 Abs. 3 EEG (2004)) eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien betreibt, dies jedoch beabsichtigt, insbesondere Strom aus der Anlage in das Stromnetz einspeisen will. ...

Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)

... Das gilt auch für denjenigen, der die Errichtung und den Betrieb der von ihm geplanten Anlage einem Dritten, namentlich einer noch zu gründenden Gesellschaft überlassen will, wenn er bereits im Besitz einer Baugenehmigung ist und sich das Grundstück für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, sofern er nicht selbst dessen Eigentümer ist, durch Vertrag mit dem Eigentümer gesichert hat.“

Urteil vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 288/05 (Schalthaus Nord und Süd)

Gründe:

- Begriff des Einspeisewilligen ist nicht gesetzlich definiert, erklärt sich aber aus der Abgrenzung zum Begriff des Anlagenbetreibers.
- Überlassung der Errichtung und des Betriebs der Anlage an eine noch zu gründende Gesellschaft ist wegen des großen Finanzierungsaufwandes eine übliche Verfahrensweise.
- Andernfalls würde der Gesetzeszweck (Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, § 1 EEG) unnötig erschwert.
- Für Netzbetreiber keine wesentlich größere Unsicherheit, sofern für die geplante Anlage Baugenehmigung vorhanden und Grundstück gesichert ist.

Wirksamkeit abweichender vertraglicher Regelungen

Urteil vom 27. Juni 2007 – VIII ZR 149/06 (vertragliche Regelung 1)

- Kostenpflicht des Netzbetreibers für Netzausbau, § 13 Abs. 2 Satz 1
- Koppelungsverbot, § 12 Abs. 1 EEG 2004

Sachverhalt:

- Streit über Wirksamkeit einer formularmäßigen Vereinbarung, durch die sich der Anlagenbetreiber auf Druck des Netzbetreibers zur Zahlung von Netzausbaukosten (Bereitstellungskosten, Baukostenzuschuss) an Netzbetreiber verpflichtet hat.
- Kein Vorbehalt des Anlagenbetreibers

Urteil vom 27. Juni 2007 – VIII ZR 149/06 (vertragliche Regelung 1)

Entscheidung (Leitsatz):

1. „Die Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG (2004), dass der Netzbetreiber die Kosten des Netzausbaus trägt, ist kein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Eine abweichende Vereinbarung des Netz- und des Anlagenbetreibers ist daher nicht nach § 134 BGB nichtig.“
2. ...

Urteil vom 27. Juni 2007 – VIII ZR 149/06 (vertragliche Regelung 1)

Gründe:

- Wortlaut § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG: „trägt“ (wie Abs. 1 Satz 1)
- Regelung für Gesetzeszweck (§ 1 EEG) nicht entscheidend (insoweit Abnahme- und Vergütungspflicht, Ausgleichsregelung)
- Gesetzesgeschichte: StrEG ohne jede Regelung, abw. Entwurf EEG 2000
- Gesetzesbegründung: „Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, Transparenz, Rechtssicherheit“
- Schutz des Anlagenbetreibers vor Marktmacht des Netzbetreibers durch Koppelungsverbot (§ 12 Abs. 1 EEG) und erleichterte einstweilige Verfügung (§ 12 Abs. 5 EEG)

Urteil vom 27. Juni 2007 – VIII ZR 149/06 (vertragliche Regelung 1)

Entscheidung (Leitsatz):

1. ...
2. „Ein Verstoß des Netzbetreibers gegen das allein gegen ihn gerichtete Verbot des § 12 Abs. 1 EEG (2004), die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus den §§ 4 und 5 EEG (2004) vom Abschluss eines Vertrages abhängig zu machen, hat nicht die Nichtigkeit des Vertrages nach § 134 BGB zur Folge.“
3. ...

Urteil vom 27. Juni 2007 – VIII ZR 149/06 (vertragliche Regelung 1)

Gründe:

- Koppelungsverbot richtet sich einseitig gegen Netzbetreiber.
- Einseitige Verbote begründen Nichtigkeit nur ausnahmsweise, wenn der Gesetzeszweck des Verbots dies erfordert.
- Die von § 12 Abs. 1 EEG bezweckte Rechtssicherheit ist auch durch Vertrag gewährleistet.

Urteil vom 27. Juni 2007 – VIII ZR 149/06 (vertragliche Regelung 1)

Entscheidung (Leitsatz):

1. ...
2. ...
3. „Eine vom Netzbetreiber gestellte Formulklausel in einem Netzan-schlussvertrag mit dem Anlagenbetreiber, wonach dieser für die Bereitstellung der Netzanlagen zur Eigenversorgung seiner Anlage mit Betriebsstrom ein einmaliges Entgelt in Gestalt eines Baukostenzuschusses zu zahlen hat, hält im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG (2004) der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand.“

Urteil vom 27. Juni 2007 – VIII ZR 149/06 (vertragliche Regelung 1)

Gründe:

- Unangemessene Benachteiligung des Anlagenbetreibers:
einseitige Abweichung von dispositiver gesetzlicher Bestimmung
(Kostenpflicht des Netzbetreibers für Netzausbau nach § 13 Abs. 2 Satz 1
EEG), die nicht nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht, sondern dem
Gerechtigkeitsgebot Ausdruck verleiht (Ausgleich der Kostenpflicht des
Anlagenbetreibers für Netzanschluss)
- Mit wesentlichem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu
vereinbaren:
Netzbetreiber verlangt Entgelt für Erfüllung eigener gesetzlichen
Verpflichtung (Netzausbau), dafür keine Rechtfertigung ersichtlich

Netzanschluss - Netzausbau

Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse:

- Prüfungsreihenfolge: Technisch und wirtschaftlich günstigster Verknüpfungspunkt (gesamtwirtschaftlicher Kostenvergleich) vor Zumutbarkeit des Netzausbaus (25%-Grenze)
- Grundsätzlich vor Verknüpfungspunkt Netzanschluss, dahinter Netzausbau
- Bedeutung des Eigentums des Netzbetreibers an Verbindungsleitung fraglich
- Klage auf Netzanschluss erfordert anschlussfertige Anlage, Klage auf Netzausbau nicht
- Abweichende Vereinbarung zu Netzanschlusskosten nicht durch AGB des Netzbetreibers